

# **Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Integrative Sport-, Bewegungs- und Gesundheitswissenschaft an der Universität Potsdam**

**Vom 11. Juni 2014**

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 und § 72 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]) i.V.m. §§ 1 Abs. 2, 19 der Hochschulvergabeverordnung (HVV) vom 16. Mai 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 27]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 27. Februar 2013 (AmBek. UP Nr. 4/2013 S. 116) sowie der Neufassung der Allgemeinen Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – Zulo) vom 20. November 2013 (AmBek. Nr. 3/2014 S. 58) am 11. Juni 2014 folgende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Integrative Sport-, Bewegungs- und Gesundheitswissenschaft erlassen:<sup>1</sup>

## **Übersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn, Bewerbungsunterlagen und -fristen
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den nicht-lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulo) die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Integrative Sport-, Bewegungs- und Gesundheitswissenschaft an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die Zulo.

## **§ 2 Zuständigkeit**

(1) Für das Auswahl- und Zulassungsverfahren ist der Prüfungsausschuss für nicht-lehramtsbezogene Studiengänge des Departments Sport- und Gesundheitswissenschaften an der Universität Potsdam zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf Professoren/Professorinnen und qualifizierten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Fakultät, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, zur Durchführung des Auswahlverfahrens einzelne administrative Aufgaben übertragen.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Über die in § 3 Abs. 1 Zulo geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden folgende besondere Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium festgelegt:

1. Studienabschluss  
Eine der drei folgenden Voraussetzungen ist zu erfüllen:
  - a) Ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland in einem für das Masterstudium Integrative Sport-, Bewegungs- und Gesundheitswissenschaft wesentlichen Fach im Bereich Sport oder Gesundheit/Medizin (z.B. Dipl.-Sportwissenschaftler/in, Rehabilitation/Prävention, BA Sporttherapie, BA Physiotherapie).  
Lehramtsbezogene Studiengänge sind davon ausgeschlossen, mit Ausnahme der Fächerkombination Sport und Biologie.
  - b) Ein dem Buchstabe a) gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule.
  - c) Ein anderer Hochschulabschluss als der unter Buchstabe a) bzw. b) genannte, wenn der Bewerber zusätzlich einen Fachschulabschluss eines gesundheitsbezogenen Berufs nachweist.
2. Praktikum im Gesundheitsbereich im Umfang von mind. 10 Wochen. Es ist ein Praktikumszeugnis vorzulegen. Die Tätigkeiten sowie die Umfänge des Praktikums sind nachzuweisen.
3. Sprachkenntnisse:
  - a) Für Bewerber und Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Englisch ist:  
Gefordert werden Sprachkenntnisse Englisch der Stufe C1 entsprechend Zulo §4.
  - b) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (in der

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 29. Juli 2014.

Regel DSH 2) oder äquivalenter Prüfungen entsprechend ZulO § 4 (4) nachweisen.

#### § 4 Studienbeginn, Bewerbungsunterlagen und -fristen

(1) Die Bewerbung für das erste Fachsemester ist nur zum Sommersemester möglich.

(2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist letzter Bewerbungszeitpunkt nach § 5 Abs. 2 Satz 2 ZulO der 15.01.

(3) Neben den in der ZulO in § 5 Abs. 3 und 4 genannten Bewerbungsunterlagen sind noch folgende Dokumente einzureichen:

- Nachweis des Berufspraktikums (gemäß § 3 Nr. 2),
- Nachweis über die erforderlichen Sprachkompetenzen (gemäß § 3 Nr. 3),
- ggf. Nachweis über Fachschulabschluss,
- Tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache.

(4) Sofern der Masterstudiengang zulassungsbeschränkt ist, müssen neben den in der ZulO in § 5 Abs. 3 und 4 genannten Bewerbungsunterlagen noch folgende weitere Dokumente eingereicht werden:

- Ein Motivationsschreiben (gemäß § 5 (1) Nr. 3 b)).
- Sofern vorhanden Nachweise über (gemäß § 5 (1) Nr. 3 c) bis h)):
  - Berufserfahrung mit Gesundheitsbezug,
  - Studien-/Forschungsaufenthalte,
  - Praktika,
  - Auslandsaufenthalte,
  - Schlüsselqualifikationen,
  - Besondere einschlägige gesellschaftliche Engagements (ehrenamtlich).

#### § 5 Zulassungsverfahren

(1) Sofern die Zahl der Bewerbungen, die am Zulassungsverfahren teilnehmen und die den Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 3 und 4 ZulO entsprechen, die Menge der verfügbaren Plätze übersteigt, wird auf der Basis von § 8 ZulO eine Rangliste gebildet. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber ergibt sich aus der Anzahl der zugewiesenen Punkte. Bei der Erstellung der Punktbewertung gilt folgendes:

1. Die Punktzahl ergibt sich aus der Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (Note des Bachelorabschlusses bzw. des Transcript of Records) sowie weiteren besonderen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen.

Aus der Gesamtnote können maximal 30 Punkte generiert werden, aus weiteren besonderen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen 20 Punkte, so dass eine maximale Gesamtpunktzahl von 50 erreichbar ist.

2. Die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (Note des Bachelorabschlusses bzw. der vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1) geht mit folgender Punktzahl ein:

Note 'sehr gut'	= 1,0	30 Punkte
Note 'sehr gut'	= 1,1	29 Punkte
Note 'sehr gut'	= 1,2	28 Punkte
Note 'sehr gut'	= 1,3	27 Punkte
Note 'sehr gut'	= 1,4	26 Punkte
Note 'sehr gut'	= 1,5	25 Punkte
Note 'gut'	= 1,6	24 Punkte
Note 'gut'	= 1,7	23 Punkte
Note 'gut'	= 1,8	22 Punkte
Note 'gut'	= 1,9	21 Punkte
Note 'gut'	= 2,0	20 Punkte
Note 'gut'	= 2,1	19 Punkte
Note 'gut'	= 2,2	18 Punkte
Note 'gut'	= 2,3	17 Punkte
Note 'gut'	= 2,4	16 Punkte
Note 'gut'	= 2,5	15 Punkte
Note 'befriedigend'	= 2,6	14 Punkte
Note 'befriedigend'	= 2,7	13 Punkte
Note 'befriedigend'	= 2,8	12 Punkte
Note 'befriedigend'	= 2,9	11 Punkte
Note 'befriedigend'	= 3,0	10 Punkte
Note 'befriedigend'	= 3,1	9 Punkte
Note 'befriedigend'	= 3,2	8 Punkte
Note 'befriedigend'	= 3,3	7 Punkte
Note 'befriedigend'	= 3,4	6 Punkte
Note 'befriedigend'	= 3,5	5 Punkte
Note 'ausreichend'	= 3,6	4 Punkte
Note 'ausreichend'	= 3,7	3 Punkte
Note 'ausreichend'	= 3,8	2 Punkte
Note 'ausreichend'	= 3,9	1 Punkte
Note 'ausreichend'	= 4,0	0 Punkte

3. Besondere Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen können sein:

a) Note der Qualifikationsarbeit. In Abhängigkeit der Note werden Punkte wie folgt vergeben: Note 1,0 = 4 Punkte; Note 1,1 - 1,3 = 3 Punkte; Note 1,4 - 1,7 = 2 Punkte; Note 1,8 - 2,0 = 1 Punkt. Hundertstel Noten werden gerundet.

b) Motivationsschreiben im Umfang von max. 3000 Zeichen, in dem die Beweggründe und Ziele dargestellt werden, die mit der Wahl des angestrebten Masterstudiengangs und des Hochschulstandorts Potsdam verbunden sind. Der Bewerber/die Bewerberin soll in diesem Schreiben die spezifischen Fähigkeiten hervorheben, die ihn/sie in besonderem Maße für das gewählte Masterstudium qualifizieren, einen Eindruck vom persönlichen und sozialen Engagement in vom Studiengang

- berührten Feldern vermitteln und die Motivation für die Bewerbung plausibel machen. Punktevergabe von max. 4 Punkten.
- c) Berufserfahrung mit Gesundheitsbezug. In Abhängigkeit von der Dauer werden die Punkte wie folgt vergeben: 6 – 12 Monate = 1 Punkt, 13 – 24 Monate = 2 Punkte, 25 – 36 Monate = 3 Punkte, mehr als 36 Monate = 4 Punkte.
  - d) Studien-/Forschungsaufenthalte werden in Abhängigkeit von der Dauer wie folgt gewertet:  $\leq 12$  Wochen = 1 Punkt;  $> 12$  Wochen = 2 Punkte.
  - e) Zusätzlich zum Praktikum gemäß § 3 Nr. 2 kann max. 1 Punkt für weitere Praktika vergeben werden.
  - f) Falls d) oder e) im Ausland stattfanden wird 1 weiterer Punkt vergeben.
  - g) Auslandsaufenthalte bzw. -praktika, über die in f) hinaus, von mehr als 3 Monaten können in Abhängigkeit von der Dauer mit folgender Punktzahl gewertet werden:  
3 – 6 Monate = 1 Punkt, mehr als 6 Monate = 2 Punkte.
  - h) Besonderes einschlägiges gesellschaftliches Engagement (ehrenamtlich) regelmäßig mindestens über ein Jahr; pro Engagement kann 1 Punkt vergeben werden, max. 2 Punkte.

(2) In einem Nachrückverfahren zu besetzende Studienplätze werden vom Prüfungsausschuss ausschließlich entsprechend der Position in dieser Rangliste besetzt.

## **§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang Integrative Sport-, Bewegungs- und Gesundheitswissenschaft (Arbeitstitel) an der Universität Potsdam, die nach ihrem Inkrafttreten durchgeführt werden.